

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894

74 (16.3.1894)

Beilage zu Nr. 74 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 16. März 1894.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 14. März. 50. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Köhner.

Am Regierungstisch: Staatsminister Geh. Rath Dr. Hoff und Ministerialrath Dörner.

Tagesordnung: Verathung des Berichts über den Gesetzentwurf, betreffend die Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung.

Abg. Frhr. v. Bodman führt als Berichterstatter aus, daß die vorliegende Gesetzesmaterie den Zweck einer Erhöhung der Gebühren für diejenigen Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung habe, welche dem Berufskreise der Notare angehörten, sie verfolge also eine Besserstellung der Notare, die um so gebotener erscheine, als seit 1879 nur diejenigen zu Notaren ernannt werden könnten, welche zum Richteramt befähigt seien. Die Feststellung der „Dienstbezüge der Notare“ befände sich in dem Nachtrag zur Gehaltsordnung und werde bei Verathung dieser Materie seine Erledigung finden. Die Höhe der Gebühren, welche für die Thätigkeit der Notare zu entrichten seien, bestimme das Gesetz, die Höhe der Antheile der Gebühren, die den Notaren zuzuflossen, sei durch Verordnung festzustellen.

Die die Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf angeführt, hat eine neuerliche Prüfung dieser gegenwärtig bestehenden Ordnung des Rechtspolizeigebührenwesens, sowie der geltenden Gebührensätze zwar die Ueberzeugung befestigt, daß die Grundlagen der bestehenden Einrichtung und die Gebührensätze im wesentlichen noch immer als sachgemäß anzusehen sind, immerhin aber ergeben, daß in einigen Punkten eine Erhöhung der seit herigen, in der Hauptsache seit dem Jahre 1840 bzw. 1864 unverändert gebliebenen Gebühren durch die Verhältnisse gerechtfertigt erscheint. Die vorgeschlagenen höheren Sätze werden entweder ganz oder theilweise unmittelbar den Notaren zugute kommen. Soweit sie in den letzteren Fällen der Staatskasse zufließen, ist diese Mehreinnahme derselben geeignet und bestimmt, den für die Staatskasse infolge der durch die Landesherliche Verordnung vom 18. Juni 1891 erhöhten Gebührenanteile der Notare sich ergebenden Ausfall ganz oder theilweise zu decken. Die hiernach angebahnte Aufbesserung des Effektiv-Einkommens der Notare wird in der Regierungsbegründung mit den aus den Veröffentlichungen über Badische Justizstatistik zu entnehmenden, vielfach unzureichenden, seit herigen Gehältern der Notare verglichen. Es ist in dieser Hinsicht insbesondere auf die schon oben angeführte Beilage 5 zum Gesetzentwurf, betreffend den Nachtrag zur Gehaltsordnung, zu verweisen. Nach der dort enthaltenen Zusammenstellung der Dienstbezüge der Notare ergibt sich, daß im Jahre 1892 von den im ganzen 135 badischen Notarstellen die 20 ausschließlich städtischen Notariatsdistrikte zwar ein durchschnittliches Reineinkommen von 7407 M., die 115 übrigen Stellen aber nur ein durchschnittliches Reineinkommen von 2834 M. hatten.

Der Kommission, so führt der Berichterstatter weiter aus, erscheine die beantragte mäßige Erhöhung der seit 1840 im wesentlichen unverändert gebliebenen Gebührensätze als eine erwünschte und in den Verhältnissen begründete, so daß sie zu dem Antrag auf Annahme des Gesetzes mit einigen von der Regierung gebilligten Änderungen gekommen sei.

Abg. Schumann begründet seine in der Kommission eingenommene ablehnende Haltung; auch er sei ein Freund der Besserstellung der Notare, doch könne er sich mit dem eingeschlagenen Wege nicht befrenden. Die Gehaltsordnung, die die Notare betreffe, hätte eigentlich mit dem heutigen Gegenstand berathen werden müssen. Was die Erhöhung der Gebühren anbelange, so sollte die Besserstellung nicht durch eine solche herbeigeführt werden, wie man ja auch die Gerichtskosten nicht erhöhe, um die Richter eventuell besser zu stellen. Von den höheren Werthen sollte der Staat die höheren Taxen beziehen und mit denselben die Notare auf dem Lande verbessern. Die Erhöhung der niederen Taxen belaste aber die kleinen Leute besonders, und zwar nicht zum geringsten durch die Gebührenerhöhung der Pfandstrichtaxen. Die Erhebung der Theilungsgebühren erfolge meist in einer Zeit, in welcher die Sorgen der Familie die aller schwersten seien und das baare Geld am meisten fehle. Diese Mehrbelastung erscheine auch gerade jetzt nicht opportun, wo man eine neue Erbschaftsteuer plane und eine Mehrbelastung der Erben bei Theilungen in Aussicht stehe. Am allermeisten aber werde die Erhöhung der Pfandstrichgebühren die Kreise, die sie trifft, unangenehm berühren. Diese Gebühren zahle der Pfandbesitzer. Diejenigen aber, welche Pfandenträge gegen sich ergehen lassen müßten, gehörten meist der unbemittelten oder nothleidenden Klasse an; sehr häufig handle es sich bei ihnen nicht um eine Tilgung der Pfandschuld, sondern nur um eine Zahlung der alten durch Errichtung eines neuen Eintrags. Diejenigen Mittel, welche dem Staate nöthig seien, Beträge, welche er den Notaren zuzuschließen hat, zu bestreiten, können den allgemeinen Staatsmitteln, wie seither auch, entnommen werden. Oder es möge zwar eine Erhöhung der Gebühren bei hohen Werthen eintreten, allein nur zu Gunsten der Staatskasse, welche

dadurch Mittel erhalte zu den Zuschüssen an die niederen Einkommen der Notare.

Abg. Siefler wendet sich gegen den Vorredner; garantire man den Notaren eine Besserstellung, so halte er es für den richtigen Weg, die Gebühren zu erhöhen und nicht die allgemeine Staatskasse in Mitleidenschaft zu ziehen. Die eingeschlagte Erhöhung sei auch nicht so bedeutend, um eine Belastung des kleinen Mannes herbeizuführen. Mit Recht solle aber bei höheren Werthen entsprechend der Leistungsfähigkeit eine progressive Erhöhung der Gebühren eintreten. Die Gebührenerhöhung bei Pfandstrichen komme insofern nicht in Betracht, als die Vornahme des Pfandstriches durch die Bürgermeister auch eine Mark koste und die bisherige Gebühr von 60 Pf. eine den Notaren unwürdige genannt werden müsse.

Ministerialrath Dörner erklärt namens der Regierung, daß dieselbe mit den Darlegungen des Berichterstatters einverstanden sei und den Abänderungsvorschlägen zustimmen könne. Was die weiteren Maßnahmen zur Besserstellung der Notare betreffe, so werde die weitere Behandlung dieser Frage bei der Verathung des Nachtrags zur Gehaltsordnung zu erfolgen haben. Darüber jetzt eine bestimmte Äußerung abzugeben sei also unmöglich. Weiter möchte er hervorheben, daß ein nothwendiger Zusammenhang der beiden Materien nicht als bestehend erachtet werden könne, so daß der heute vorliegende Gesetzentwurf wohl zur Entscheidung gebracht werden könne, ohne daß die Frage der Gehaltsordnung selbst davon berührt werde. Man müsse bei Beurtheilung des Entwurfs in Betracht ziehen, daß neben der allgemeinen Tendenz der Erhöhung der Bezüge der Notare für die vorgeschlagene Gebührenänderung auch sachliche innere Gründe sprächen, durch welche dieselben gerechtfertigt seien. Was die eine Reihe der Änderungen betreffe, welche eine Steigerung nach oben zur Folge hätten (§§ 9 bis 12 des Tarifs), so seien das Vorschläge, welche die Beförderung einer Belastung der ärmeren Bevölkerung nicht aufkommen ließen. Es sei weiterhin nicht zutreffend, daß die höheren Werthe allein in der Stadt vorkämen, sie kämen vielmehr in allen Bezirken vor und somit den ländlichen Notaren auch zu Gute. Soweit sie den städtischen Notaren züläßen, sei darin ein Bedenken nicht zu erkennen. Bei dem öfteren Hinweis auf die hohen Einkommen der städtischen Notare berücksichtige man nicht genügend die außergewöhnlich hohen Dienstlasten derselben in Bezug auf die Lokale, das Gehilfenpersonal und dergl., man berücksichtige auch nicht, daß das hohe Einkommen der städtischen Notare die Folge einer Anspannung des Geistes und der Anwendung von Mühe und Arbeit sei, wie sie kaum bei einer anderen Klasse von Beamten vorkomme. Uebrigens sei ja die Entschließung darüber, ob und wie weit die erhöhten Gebühren den Notaren oder der Staatskasse zugeführt werden sollten, mit Annahme dieses Gesetzes noch nicht gegeben. Für die übrigen Erhöhungen hätten gleichfalls sachliche Gründe, welche die Begründung der Regierungsvorlage darlege und die Kommission als zutreffend anerkannt habe, vorgelegen. Was insbesondere die Gebühren für Pfandstrichbewilligung betreffe, so seien dieselben, wie auch heute anerkannt, trotz der Erhöhung von 60 Pf. auf eine Mark als gewiß niedere zu bezeichnen. Es sei auch genau derselbe Betrag, den die Bürgermeister regelmäßig für Beurkundung einer Pfandstrichbewilligung erhielten. Diese mäßige Erhöhung sei also wohl gerechtfertigt.

Abg. Muser führt aus, daß eine Besserstellung der Notare nothwendig ist. Der vorliegende Entwurf habe die Tendenz, diese Besserstellung vorzunehmen; die gleiche Frage werde aber das Haus beschäftigen bei der Verathung des Gehaltsnachtrags. Diese einheitliche Materie sollte man nicht trennen. Fände er eine Unterstützung, so würde er den Antrag stellen, den heutigen Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen und denselben zu vertragen bis zur Verathung der Gehaltsordnung, es werde dann der Zweck auf einfachere Weise erreicht.

Abg. Schumann wendet sich gegen die Siefler'schen Ausführungen und besonders gegen dessen Ansichten über die Erhöhung der Pfandstrichgebühren. Der finanzielle Effekt des ganzen Gesetzes sei auf etwa 41000 M. geschätzt, davon käme nahezu die Hälfte auf die Pfandstrichgebühren. Die Erhöhung der Gebühren der größeren Werthe komme den kleinen Notaren nur selten zu Gute. Im öffentlichen Interesse aber liege es, die Pfandstrichgebühren möglichst nieder zu stellen, die Parallele mit dem Bürgermeister sei nicht zutreffend, für den Bürgermeister erfordere die Pfandstrichvornahme wesentlich mehr Arbeit. Dem Antrag Muser werde er zustimmen.

Abg. Blattmann gönnt den Notaren alle Aufbesserung, doch nicht auf die Kosten der kleinen Leute. Der Staat könne diese Aufbesserung vornehmen; er werde gegen das Gesetz stimmen.

Abg. Neumann wendet sich gegen die Auffassung Muser's, als ob die Frage nicht spruchreif sei. Ehe man über die Gehalte der Notare entscheide, müsse man doch darüber schlüssig werden, wie die Gebührenfrage zu erledigen sei. Er werde also dem Antrag Muser nicht zustimmen. Die Notare, mit denen er gesprochen, stünden der Vorlage sympathisch gegenüber; nur in einer Richtung hätten dieselben Wünsche geäußert, und zwar in Bezug auf prozentuale Erhöhung der Gebühren. Bei

Kaufverträgen von hohen Werthen sei eine prozentuale Steigerung der Gebühren nur zu begrüßen. Was die Pfandstriche betreffe, so käme dabei so viel Arbeit in Betracht, daß die ausgelegte Summe von einer Mark nicht zu hoch sei. Auch bei den Anwälten sei die geringste Gebühr eine Mark, so daß eine Gleichstellung auch hier geboten sei.

Abg. Straub bedauert, daß die Aufbesserung der Notare auf Kosten der Beteiligten geschehen solle, so sehr die Aufbesserung zu begrüßen sei. Ueber die Kosten bei kleinen Ertheilungen durch die Notare werde vielfach geklagt, so könne es vorkommen, daß bei einem Vermögen von 500 M. 30-40 M. Notarkosten entstehen könnten. Eine gesetzliche Aenderung der Nachlassregulierung halte er für geboten. Gerade bei der Vornahme gerichtlicher Theilungen seien die Theilungskosten große.

Abg. Muser bringt den Antrag ein, die Verathung des Gegenstandes von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Abg. Kiefer hebt hervor, daß es seit einer Reihe von Jahren das Bestreben der Regierung sei, den Stand der Notare zu heben und dahin zu wirken, die Notare dem Richterstand gleichzustellen. Er freue sich über dieses Vorgehen und trete den Ausführungen des Berichterstatters, wie denjenigen der Abgg. Siefler und Neumann bei. Mit Annahme des heutigen Gesetzes werde für die Verathung des Gehaltstarifs eine feste Grundlage geschaffen. Die Aufgabe werde später eine leichtere sein, deshalb halte er die von diesem beantragte Absetzung des Gegenstandes nicht für gerechtfertigt. Die Vermischung beider Materien würde die Verathung erschweren und unter Umständen die Besserstellung der Notare gefährden.

Abg. v. Stockhorner wird gegen den Antrag stimmen, da mit dem heutigen Gesetz ein maßgebender Grund für die Verathung des Gehaltstarifs geschaffen werde. Was das Gesetz selbst betreffe, so halte er an dem Prinzip fest, daß der Betheiligte die Gebühren trage und nicht der Staat. Die Erhöhung der Pfandstrichgebühr halte er um so gebotener, als der Pfandstrich beim Bürgermeister jetzt schon eine Mark koste. Die Erhebungsrechnungen seien schwierig und eine Erhöhung sei geboten, wenn sie auch nicht populär sei. Schon der Umstand, daß die Gebühren seit 1840 nicht wesentlich geändert worden seien, führe dazu, eine Aenderung eintreten zu lassen, da man jetzt in ganz anderen Verhältnissen lebe.

Abg. Koch will den Notaren gern eine Aufbesserung zukommen lassen, doch gebe es auch Notare, die wahre Minusereinkommen hätten. Jedenfalls sei es geboten, die hohen Einkommen der einzelnen Notare den Notaren mit geringerem Einkommen zu überweisen. Redner spricht sich endlich gegen die Erhöhung der Pfandstrichgebühren aus.

Der Antrag Muser wird, nachdem auch der Berichterstatter gegen denselben gesprochen, abgelehnt.

Es wird hierauf in die Spezialberathung eingetreten.

Abg. Klein-Wertheim begründet bei § 4 einen Antrag, die Gebühren für die Erbschaftsrechnungen bei Verlassenschafts- und bei Gemeinbeausinanderlegungen bis zum Betrag von 10000 M. in der jetzigen Höhe zu belassen. Die Erhöhung sollte man bei höheren Sätzen eintreten lassen, aber nicht, wie die Kommission, gerade bei den niederen Sätzen. Die Kosten bei den kleinen Ertheilungen seien jetzt schon so hoch, daß man eine weitere höhere Belastung nicht eintreten lassen solle. Es sollten aber auch die Advokatengebühren in den niedrigsten Sätzen ermäßigt werden.

Abg. v. Stockhorner wendet sich gegen den zuletzt ausgesprochenen Gedanken des Vorredners. Was den Antrag Klein betreffe, so könne er sich nur auf seine früheren Ausführungen berufen, er werde deshalb gegen den Antrag stimmen.

Abg. Kiefer erklärt gleichfalls, gegen den Antrag Klein zu stimmen. Eine Gebühr von 50 Pf. bei einer Theilung oder Erbschaftsrechnung sei zu nieder. 50 Pf. müsse man jedem Dienstmann für einen Gang bezahlen. Jedenfalls müsse man an dem niederen Satz von einer Mark festhalten. Bei a. und b. könne man den Betrag vielleicht auf eine Marke festsetzen, er halte aber den Kommissionsantrag für den richtigen.

Der Antrag Klein-Wertheim wird abgelehnt.

Zu § 6 beantragt Abg. Schumann, die Geladenen bei einer Rechtspolizeiangelegenheit, wenn sie an der Sache selbst nicht betheiligt sind, auf die Folgen ihres Ausbleibens aufmerksam zu machen. Die Bestimmung der früheren badischen Prozeßordnung sei hier sehr angebracht, um verschiedene Kosten zu ersparen.

Ministerialrath Dörner erklärt sich mit der Tendenz des Antrags einverstanden, doch dürfe es nicht angebracht erscheinen, einen solchen Vorschlag in den Rahmen eines Gebührengesetzes einzustellen. Er halte für den richtigen Platz einer solchen Bestimmung die Verordnung. Er erkläre sich namens der Großh. Regierung bereit, auf diesem Wege eine entsprechende Weisung den Notaren zugehen zu lassen.

Nach dieser Erklärung wird der Antrag zurückgezogen.

Abg. Wittmer begründet bei § 18, die Regierungsvorlage dahin abzuändern, daß für die Beurkundung der Einwilligung zur Lösung eines Eintrags von Vorzugs- oder Unterpandrecht 60 Pf. statt der vorgeschlagenen einen Mark zu erheben sei. Die Arbeit dieser Pfandstrichung

sei eine so geringe, daß man nicht notwendig habe, von dem bisherigen Satz abzugehen. Abg. Müller tritt für den Antrag Wittmer ein, da der kleine Mann gerade durch die Erhöhung dieser Gebühr belastet werde; ferner müsse betont werden, daß

jezt schon es sehr schwer sei, die Leute zum Pfandrecht zu veranlassen. Würden die Gebühren noch weiter erhöht, so werde dies noch schwerer sein. Der Antrag wird gleichfalls abgelehnt. Das Gesetz wird sodann in namenlicher Abstimmung

angenommen gegen die Stimmen der Abgg. Plattmann, Dreher, Riefer, Köppler, Lohr, Schäfer, Schumann, Schweinfurt, Benebey und Wittmer. Schluß der Sitzung 7/12 Uhr.

Die Reduktionsverhältnisse: 1 Taler = 3 Rthl., 7 Gulden (alt. und holländ.) = 22 Rthl., 1 Gulden d. B. = 2 Rthl., 1 Franc = 20 Sgr.

Frankfurter Kurse vom 14. März 1894.

1 Rthl. = 20 Sgr., 1 Sgr. = 20 Rthl., 1 Dollar = 4 Rthl., 20 Sgr., 1 Gulden = 2 Rthl., 1 Mark = 1 Rthl., 60 Sgr.

Table of exchange rates and prices for various goods and currencies, including items like 'Schweden 4 Oblig.', 'Span. 4 Ansländ.', 'Bader 4 Oblig.', etc.

Table of stock prices for various companies and bonds, including 'Eisenbahn-Aktien', 'Jura-Bern-Luz.', 'Schweizer Central', etc.

Table of gold and silver prices, including 'Dortmund Union', 'Alpine Montan abgefl.', 'Deferr. Kredit v. 1868', etc.

Gemeinde Rusbach, Amtsgerichtsbezirk Oberkirch. Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Rusbach, Amtsgerichtsbezirk Oberkirch, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandbücher betreffend (Reg.-Bl. Seite 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Wahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.-u. Verordn.-Bl. S. 43) aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. Verordn.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

§ 108. Nr. 4474. Freiburg. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ernst Ropper's Nachfolger (Inhaber Robert Brodel) in Freiburg ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin an:

Mittwoch den 11. April 1894, Vormittags 11 Uhr, vor dem Groß. Amtsgericht hier selbst, Zimmer Nr. 81, anberaumt. Freiburg, 12. März 1894. Frey.

§ 109. Nr. 4294. Freiburg. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Jakob Hildenbrand von St. Georgen wurde nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins durch Beschluß des Schlußtermins durch Beschluß von Neutagen aufgehoben.

Freiburg i. Br., 8. März 1894. Heiß.

§ 130. Nr. 9850. Pforzheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kettenfabrikanten Karl Blumlein in Pforzheim ist Termin zur Abmündung über den Vergleichsvorschlag des Gemeinschuldners vor dem Amtsgericht hier, Zimmer Nr. 17, anberaumt.

Donnerstag den 5. April 1894, Vormittags 10 Uhr, Pforzheim, 12. März 1894. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Watt.

§ 137. Nr. 2637. Triberg. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Reggers Johannes Ertling in Triberg ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin an:

Mittwoch den 28. März 1894, Vormittags 10 Uhr, vor dem Groß. Amtsgericht hier selbst anberaumt. Triberg, den 13. März 1894. Maurer.

§ 106. Nr. 2335. Neustadt. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Drehschleifentischlers Jintan Keller von Neustadt wurde nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins durch Beschluß des Groß. Amtsgerichts dahier vom Neutagen aufgehoben.

Neustadt, den 12. März 1894. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: J. B. Vogel.

§ 111. Nr. 1919. Schönan. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Buchbinders Albert Mayer von Schönanberg ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf

Montag den 9. April 1894, Vormittags 11 Uhr, vor dem Groß. Amtsgericht hier selbst anberaumt. Schönan, den 12. März 1894. Hehn.

§ 133. Nr. 2683. Wertheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Reinhard Hartmann in Wertheim wurde zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf

Montag den 9. April 1894, Vormittags 10 Uhr, vor dem Groß. Amtsgericht hier selbst anberaumt. Wertheim, 12. März 1894. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Keller.

§ 140. Nr. 4742. Baden. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kohlenhändlers Ferdinand Kunz in Baden wurde Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen an:

Donnerstag den 29. März l. J., Vormittags 10 Uhr, bestimmt. Baden, 8. März 1894. Der Gerichtsschreiber: Lug.

§ 118. Nr. 4563. Mannheim. Die Ehefrau des Schlossermeisters Konrad Renger, Anna, geborene Mergel in Rusploch, hat gegen ihren Ehemann bei diesem Termin eine Klage mit dem Begehren eingereicht, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern. Termin zur Verhandlung hierüber ist an:

Sonntag den 5. Mai 1894, Vormittags 10 Uhr, bestimmt. Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger anberaumt. Mannheim, den 12. März 1894. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Schult.

§ 987.3. Nr. 4959. Karlsruhe. 1. Der am 15. Juli 1887 zu Rühlburg geborene, zuletzt daselbst wohnhafte Konbitor u. Kutcher August Karl Leberle.

2. Der am 4. April 1866 zu Spöck geborene, zuletzt daselbst wohnhafte Dienstknecht Ludwig Sedt, werden beschuldigt, zu Nr. 1 als Beurlaubter Reservist ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des St.G.B.

Dieselben werden auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hier selbst auf Samstag den 5. Mai 1894, Vormittags 8 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht Karlsruhe zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Real. Bezirkskommando zu Karlsruhe ausgesetzten Erklärungen verurteilt werden. Karlsruhe, den 6. März 1894. Rapp.

§ 37.1. Nr. 3498. Müllheim. 1. Karl Friedrich Tröndlin, geb. am 12. Oktober 1862 zu Schillingen, zuletzt wohnhaft daselbst, Glaser.

2. Eduard Friedrich Vais, geb. am 6. November 1864 zu Raltenbach, zuletzt wohnhaft in Schwiggol, Tagelöhner.

3. Urb Nigenthaler, geb. am 22. Mai 1867 zu Hartheim, zuletzt wohnhaft in Neuenburg, Dienstknecht.

4. Josef Franz Benzler, geb. am 14. November 1865 zu Freiburg i. Br., zuletzt wohnhaft in Sulzberg, Auentknecht.

5. Johannes Schöpflin, geb. am 16. November 1869 zu Angen, zuletzt wohnhaft daselbst, Pferdehirt.

werden beschuldigt, daß sie: Benzler u. Schöpflin als Reservisten, Tröndlin als Landwehrmann I. Aufgebots, Vais und Nigenthaler als Ersatzreservepflichtige ohne Erlaubnis ausgewandert sind, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hier selbst auf Montag den 23. April 1894, Vormittags 10 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht Müllheim zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St.G.B. von dem Real. Landwehr-Bezirkskommando zu Vörsach ausgesetzten Erklärungen verurteilt werden. Müllheim, den 8. März 1894. Doll.

§ 27.3. Nr. 2936. Waldshut. 1. Der am 22. Januar 1871 zu Oberfadingen geborene, zuletzt dort wohnhafte Lehrer

Martin Zumhagen, 2. der am 27. März 1869 zu Ethingen geborene, zuletzt dort wohnhafte Maurer

Albert Ruppender, 3. der am 19. Januar 1870 zu Binsdorf geborene, zuletzt in Radelburg wohnhafte Dienstknecht

Sebastian Schauble, werden beschuldigt, daß sie: Ruppender u. Schauble als Ersatzreservepflichtige ohne Erlaubnis ausgewandert sind, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hier selbst auf Montag den 23. April 1894, Vormittags 10 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht Waldshut zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St.G.B. von dem Real. Landwehr-Bezirkskommando zu Vörsach ausgesetzten Erklärungen verurteilt werden. Waldshut, den 8. März 1894. Doll.

Gemeinde Eberbach, Amtsgerichtsbezirk Eberbach. Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten länger als 30 Jahre in den Grund- und Unterpfandbüchern der Gemeinde Eberbach, Amtsgerichtsbezirk Eberbach, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Wahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.-u. Verordn.-Bl. S. 43), sowie des Gesetzes vom 29. März 1890, die Vorzugs- und Unterpfandrechte betr. (Ges.-u. Verordn.-Bl. S. 155), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. Verordn.-Bl. S. 44) und der in § 3 der Verordnung vom 9. Juni 1880 (Ges.-u. Verordn.-Bl. S. 269) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge auf dem Rathszimmer zur Einsicht offen liegt. Eberbach, den 7. März 1894. Der Vereinigungskommissär: G. Franck, Rathsch.

Bürgerliche Rechtspflege. Öffentliche Zustellungen.

§ 83.1. Nr. 3750. Donaueschingen. Die Brauereibesitzerin Gebhild Weil in Freiburg i. Br., vertreten durch den Agenten Math. Wegger in Donaueschingen, klagt gegen den Kaufmann J. B. Mater in Föhlingen, s. Jt. an unbekanntem Orten abwesend, aus Brauereikauf vom Jahre 1893 mit dem Antrag auf Beurteilung desselben zur Bezahlung von 115 M. 28 Pf. und 5% Zins vom 10. Januar 1894 an und Tragung der Kosten, sowie vorläufige Vollstreckbarerklärung des Urteils, und laßt den Klagen zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Groß. Amtsgericht Donaueschingen auf

Mittwoch den 9. Mai 1894, Vormittags 9 Uhr, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage öffentlich bekannt gemacht. Donaueschingen, 12. März 1894. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Gähler.

Konkursverfahren. § 141. Karlsruhe. Ueber den Nachlaß des Corps-Auditeurs Eduard Lotze in Karlsruhe wurde heute, am 13. März 1894, Nachmittags 6 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Wilhelm Verblinger dahier ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. April 1894 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubiger-Ausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Freitag den 13. April 1894, Vormittags 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf